

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 20. Januar 2026

Dossier Nr. 12092 «SRF News» vom 16. Januar 2026 – «Simulation der Katastrophe - Das Gedränge in der Bar «Le Constellation» in drei Szenarien»

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 17. Januar 2026, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Die im Artikel verwendete grafische Simulation ist unglaublich geschmacklos & liefert keinen relevanten Informationsgehalt. Die Aussage des Artikels ist, dass mit mehr Fluchtwegen die Leute schneller aus der Bar entkommen worden wären. Dies lässt sich auch ohne die grafische Simulation vermitteln. Die Grafik ist also sogar unnötig geschmacklos und sensationalistisch.

Konkret sehe ich Art.5 verletzt. Der Artikel ist rund um die Uhr online zugänglich. Auch wenn in der Simulation keine Flammen eingefügt wurden, so weckt die Grafik dennoch solche Assoziationen. Man sieht den Leuten quasi beim Verbrennen zu, während sie versuchen einen Fluchtweg zu erreichen.

Des Weiteren könnte man wohl etwas ausführlicher auch einen case für Art.4 Abs. 1 & 2 machen.

Allerdings gehts mir bisschen weniger kleinfieselig darum, dass sich die Journalist:innen beim SRF mal grundsätzlich & im Sinne der Qualitätssicherung überlegen, welche Art der Berichterstattung (sowohl quantitativ wie auch inhaltlich) einem Ereignis wie dem Brand in Crans Montana angemessen ist.

Der hier beanstandete Artikel verletzt ein solches Kriterium der Angemessenheit auf jeden Fall deutlich.»

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

1.

Gemäss der verfassungsmässig garantierten Programmfreiheit sind die Programmveranstalter in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung (Art. 93 Abs. 3 der Bundesverfassung, Art. 6 des Radio- und Fernsehgesetzes, RTVG).

Die Ombudsstelle hat auf Beanstandung hin jedoch zu prüfen, ob redaktionelle Sendungen gegen Art. 4 und 5 RTVG verstossen (Art. 91 Abs. 3 lit. a RTVG). Danach müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt namentlich Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann (sog. Gebot der **Sachgerechtigkeit**, Art. 4 Abs. 2 RTVG). Zudem haben alle Sendungen die Grundrechte zu beachten. Sie haben insbesondere die **Menschenwürde** zu achten, dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen. Sodann haben die Programmveranstalter durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden (**Jugendschutz**, Art. 5 RTVG).

Diesen inhaltlichen Grundsätzen haben auch von der Redaktion gestaltete Beiträge im übrigen publizistischen Angebot der SRG zu genügen (Art. 5a RTVG), worunter auch Online-Beiträge im Internet gehören.

2.

Im vorliegenden Fall wird ein Online-Bericht beanstandet, welcher eine Animation über den möglichen Ablauf der Brandkatastrophe vom Neujahrstag in Crans-Montana zeigt. Dabei handelt es sich um die Animation des Brandschutzexperten der Firma BIQS, die am Tag der Publikation auch in der Tagesschau Hauptausgabe gezeigt wurde.

<https://www.srf.ch/news/schweiz/simulation-der-katastrophe-das-gedraenge-in-der-bar-le-constellation-in-drei-szenarien>

<https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/tagesschau-vom-16-01-2026-hauptausgabe?urn=urn:srf:video:71b404e4-740c-42e0-a071-1fc0fac058c7>

In den zwei Wochen seit der Brandkatastrophe in der Bar «Le Constellation» in Crans-Montana wurde in allen Medien in der Schweiz wie auch in der ausländischen Presse intensiv über die Katastrophenacht und die Gründe für die hohe Anzahl toter oder schwer verletzter Menschen berichtet. Dabei stand nebst dem Schicksal der getöteten und verletzten Personen und ihrer Angehörigen auch im Fokus, welche Brandschutzmassnahmen gefehlt haben bzw. inwiefern bei deren Realisierung die Katastrophe überhaupt oder zumindest die hohe Zahl geschädigter Menschen hätte vermieden werden können. Immer wieder wurde dabei auch die Frage aufgeworfen, ob die vorhandenen Fluchtwege ausreichend waren und inwiefern bei einer raschen Flucht aus dem brennenden Lokal Gäste verschont oder geringer verletzt

worden wären. Schon rasch wurden in den Medien Planunterlagen mit den Fluchtwegen gezeigt.

Mit der kritisierten Animation konnte nunmehr auf aufgezeigt werden, wie die Flucht in zeitlicher Hinsicht ablieft bzw. bei weiteren Fluchtwegen oder Notausgängen hätte ablaufen können. Dass im Zusammenhang mit der Aufklärung möglicher Versäumnisse beim Brand- schutz sowie im Hinblick auf die Vermeidung solcher Katastrophen in Zukunft auch ein legitimes Interesse an der Erstellung solcher Animationen besteht, steht für die Ombuds- stelle ausser Zweifel. Auch wenn die Animation die Dramatik der Minuten nach dem Aus- bruch des Feuers in der Bar zeigt und die Todesangst der betroffenen Personen erahnen lässt, kann nach Ansicht der Ombudsstelle nicht davon gesprochen werden, das Zeigen der Animation verstösse gegen die Menschenwürde (Art. 4 Abs. 1 RTVG). Ein Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) liegt schon deshalb nicht vor, da die Animation zum besseren Verständnis der Abläufe nach dem Brandausbruch beiträgt und keine falschen Tatsachen präsentiert werden. Schliesslich ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Animation jugendgefährdend im Sinne von Art. 5 RTVG sein soll. Diese zeigt keine digital nachgebildeten, echt aussehenden Personen und deren Todesängste, sondern bleibt im Bereich einer bloss bildlich-grafischen Darstellung.

Anders als bei verschiedenen in den Medien gezeigten Videosequenzen aus und vor dem brennenden Lokal, Schilderungen geretteter Personen von ihren Erlebnissen mit brennenden oder toten Menschen wie auch bei Interviews mit Angehörigen stellt sich hier auch nicht die Frage, ob die Pietätsgefühle betroffener Personen verletzt werden. Schon aufgrund der allgemein bekannten Tatsachen über die Brandnacht musste den Leserinnen und Lesern des Beitrags bewusst sein, welch dramatischen Szenen sich in der Bar «Le Constellation» abgespielt haben. Die Animation wird denn auch nicht in einer reisserischen, sensationslüsternen Art und Weise präsentiert, sondern als Ergebnis einer fachmännischen Nachbildung, ergänzt durch Ausführungen eines Experten. Dies gilt im Übrigen nicht nur für den beanstandeten Online-Artikel, sondern auch für den Bericht in der Tagesschau.

Auch wenn dies für die Wertung der Ombudsstelle nicht entscheidend ist, sei doch darauf hingewiesen, dass entsprechende Animationen online auch in anderen Medien gezeigt wurden, so zum Beispiel auf der Online-Seite der Neuen Zürcher Zeitung
<https://www.nzz.ch/visuals/flucht-in-der-brandnacht-die-schmale-treppe-und-ihre-folgen-ld.1920480?gift=cYeDtjNb>

Die Ombudsstelle hält fest, dass der Online-Artikel nicht gegen die inhaltlichen Vorgaben von Art. 4 und 5 RTVG verstösst, namentlich nicht gegen die Menschenwürde (Art. 4 Abs. 1 RTVG), das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) oder den Jugendschutz (Art. 5 RTVG).

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz